

gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, erfordert. Unter den Tatumständen sind diejenigen objektiven Momente des begangenen Verbrechens zu verstehen, die durch die Merkmale eines bestimmten Tatbestandes als wesentliche (strafbegründende oder straf erhöhende) Kriterien der objektiven Seite, des Gegenstandes und des Objekts des Verbrechens hervorgehoben werden.

Solche objektiven Verbrechensmerkmale sind z. B. nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO : die Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung; Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind; die Entziehung oder Tauglichkeitsminderung solcher Gegenstände im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch; der Kausalzusammenhang zwischen einer solchen Handlung und der Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung.

Weitere Hinweise, insbesondere auf den Willen des Verbrechens, sind im § 59 StGB nicht enthalten. Das heißt jedoch nicht, daß die bloße Kenntnis der zu verwirklichenden objektiven Merkmale für die vorsätzliche Schuld ausreicht. In jedem Fall muß ein entsprechender Wille vorhanden sein, zumal auch das Verhältnis zwischen Willen und Zwecksetzung des Verbrechens unterschiedlich sein kann. Aus diesem Umstand ergeben sich zwei Arten des Vorsatzes, der *unbedingte Vorsatz* und der *bedingte Vorsatz*. Die Unterscheidung zwischen bedingtem und unbedingtem Vorsatz ist zwar nicht entscheidend für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und stellt auch keine Graduierung des Vorsatzes nach seiner Schwere dar, doch ist sie außerordentlich wichtig für die Abgrenzung zwischen den beiden Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

a) Im Hinblick auf das Bewußtseinsmoment des Vorsatzes ist allgemein folgendes zu beachten. Beim Vorsatz hat sich der Verbrecher ein bestimmtes gefährliches und verwerfliches Ziel gesetzt, dessen Verwirklichung einem gesetzlichen Verbrechenstatbestand entspricht. Dazu gehören notwendigerweise auch Vorstellungen darüber, wie dieses Ziel verwirklicht werden soll. Diese Vorstellungen können dem Tun oder Unterlassen des Verbrechens vorausgehen, müssen jedoch zumindest während der Verbrechensbegehung vorhanden sein. Allgemein ausgedrückt, beim Vorsatz muß das Bewußtsein des Täters alle jene objektiven Umstände der von ihm begangenen Handlung umfaßt haben,